

Der Grundrechtstatbestand

Das Verhalten im Schutzbereich eines Grundrechts, also tatbestandlich einschlägiges Verhalten, kann man als Grundrechtsausübung oder Grundrechtsgebrauch bezeichnen.²⁴³

Der Grundrechtstatbestand bietet allerdings nur einen *prima facie*-Schutz. Damit ist folgendes gemeint: Wenn ein menschliches Verhalten in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ist es zunächst einmal ("prima facie"), das heisst ohne dass hier schon Grundrechtsschranken Berücksichtigung fänden, erlaubt.²⁴⁴ Oder aus anderer Perspektive: Beschränkt, begrenzt oder verbietet der Staat die Grundrechtsausübung eines Individuums, also dessen Verhalten innerhalb des Schutzbereichs eines Grundrechts, so liefert die betroffene Grundrechtsnorm den Kontrollmassstab für die Beurteilung der Zulässigkeit des Eingriffs.

b) Enge und weite Tatbestandsverständnisse

Voraussetzung dafür, dass der grundrechtliche *prima facie*-Schutz eintritt, ist also die tatbestandliche Einschlägigkeit eines Verhaltens. Nur wenn diese gegeben ist, ist eine Rechtsfrage zugleich eine Grundrechtsfrage.

Es liegt auf der Hand, dass die je engere oder weitere Interpretation der Grundrechtstatbestände für die Zahl der (potentiellen) Grundrechtsfälle bedeutsam ist. Es nimmt vor diesem Hintergrund nicht wunder, dass enge und weite Tatbestandstheorien miteinander konkurrieren. Wer aufgrund einer engen Tatbestandstheorie zur Verneinung der Einschlägigkeit eines Grundrechtstatbestandes kommt, für den ist die verfassungsrechtliche Subsumtion zu Ende. Weitere Fragen und Begründungslasten ergeben sich für ihn nicht. Für denjenigen hingegen, der wegen seiner weiten Normbereichskonzeption zu einer *prima facie*-Erlaubtheit der Grundrechtsbetätigung gelangt, geht jetzt die Prüfung weiter. Ehe er ein definitives Urteil über den grundrechtlichen Schutz einer Handlung abgeben kann, muss sein Begründungsweg zumindest noch die Schrankenstation durchlaufen.²⁴⁵

²⁴³ So auch Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 231.

²⁴⁴ Zur Terminologie s. Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 262 ff.; Höfling, Offene Grundrechtsinterpretation, S. 176, 183 f.; vgl. ferner schon Schwabe, Grundrechtsdogmatik, S. 152: "Bereich potentiellen Grundrechtsschutzes".

²⁴⁵ S. hierzu Höfling, aaO, S. 176; ferner Isensee, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. V, § 111 Rn. 37 ff.